

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Postfachstelle
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 198.

Sonnabend, 26. August 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, dem Ausgabestellen, sowie am Schalter der Postamt. Subskribenten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Print und Verlag von Canger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kaulantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

die Inbetriebnahme von Locomobilen betreffend.

Mit Rücksicht auf die in der Verordnung vom 5. September 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1890 Seite 121 ff., bezüglich der Inbetriebnahme beweglicher Dampfessel (Locomobilen) getroffenen Bestimmungen, sieht sich die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft unter Bezugnahme auf ihre Bekanntmachung vom 14. August 1884 No. 1465 E — No. 100 des Riesner Elbeblattes und Anzeigers, — veranlaßt, für ihren Verwaltungsbezirk folgende Vorschriften ganz besonders einzuschärfen:

1. Bevor ein beweglicher Kessel (Locomobile), in Betrieb genommen wird, ist von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter oder von dem Benutzer des Kessels der **königlichen Amtshauptmannschaft** und der **königlichen Gewerbe-Inspection** **Weisungen** unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, **Anzeige** zu erstatten.

In der Anzeige ist mindestens anzugeben:

Name des Besitzers des beweglichen Kessels; Fabriknummer des Kessels; Datum der letzten **amtlichen** Festigkeitsprobe; Ort und Zeitdauer des Betriebes (in Tagen ausgedrückt).

Diese Anzeige hat auch in dem Falle zu erfolgen, wenn der Besitzer einer Locomobile dieselbe auf seinem eigenen Grundstücke für sich in Betrieb nimmt.

Betriebsfähig sind **nur solche** bewegliche Kessel, welche mit einer **vorschriftsmäßig ausgefertigten Genehmigungsurkunde** und einem **Revisionsbuche** versehen sind. Letztere Schriftstücke müssen an der „**Betriebsstätte**“ des Kessels aufbewahrt und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorgelegt werden.

2. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Deutschen Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen Bestimmungen vom 5. August 1890 als **neue** oder **wesentlich veränderte** bewegliche Kessel (Locomobilen) auf Grund des hierfür vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens genehmigt worden ist, können ohne nochmalige vorgängige behördliche Genehmigung, aber **nach Absendung** der oben unter 1. erforderlichen **zwei Anzeigen** in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung — Druckprobe, Revision der Ausrüstungs- und Sicherheitsapparate — nicht mehr als **ein Jahr** verlossen ist. (§ 49 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung.)

3. Jeder bewegliche Kessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision, und aller drei Jahre einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Dem Ermessen der Gewerbe-Inspection ist es überlassen, die Wasserdruckprobe durch eine innere Revision zu ersetzen oder zu ergänzen. Die äußere Revision kommt in demjenigen Jahre in Wegfall, in welchem eine Wasserdruckprobe oder innere Revision vorgenommen wird.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Druck, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt.

Bei der Probe ist auf Erfordern der Gewerbe-Inspection die Ummantelung des Kessels zu befestigen.

Der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter hat der Gewerbe-Inspection zu der Zeit, zu welcher die Wasserdruckprobe auszuführen ist, davon Anzeige zu erstatten, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

4. In Räumen, in welchen leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, dürfen bewegliche Kessel (Locomobilen) nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verfallung nicht aufbewahrt werden.
5. Bei Benutzung beweglicher Kessel sind in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zur thunlichsten Verhütung von Feuergefahr zu treffen; insbesondere ist ausreichendes Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

6. Jeder in Betrieb befindliche bewegliche Kessel muß mit einer Einrichtung versehen sein, durch welche das Ausströmen von Funken aus dem Schornsteine verhütet wird und hat die Aufstellung derselben derartig zu erfolgen, daß der Betriebsort von bewohnten Gebäuden, anderen Gebäuden mit weicher Dachung, Getreide- und Heuseimen, sonstigen Anbautungen leicht brennbarer Stoffe, sowie von öffentlichen Wegen und Straßen

a. bei Feuerung mit Steinkohlen oder Koks mindestens 12 Meter,

b. bei Feuerung mit Holz, Braunkohlen oder Torf mindestens 30 Meter entfernt ist.

Beträgt der Abstand weniger, so bedarf es zur Inbetriebsetzung des Kessels der schriftlich erklärten Einwilligung des betroffenen Grundstücksnachbarn oder der Straßenpolizeibehörde.

7. Alle Polizeivorgänge sind berechtigt, sich davon, ob bei der Benutzung beweglicher Kessel den Bestimmungen über die Betriebslaubnis und den feuerpolizeilichen Vorschriften der eingangsgenannten Verordnung vom 5. September 1890, Genüge geschehe, zu unterrichten und zu diesem Behufe durch die Vorzeigung der Genehmigungsurkunde und des Revisionsbuchs zu verlangen.

8. Bewegliche Kessel, welche zu dauernder Benutzung an einem Betriebsorte aufgestellt werden, unterliegen den für feststehende Dampfessel getroffenen Bestimmungen.

Indem Solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die Polizeivorgänge des amtshauptmannschaftlichen Bezirks hiermit angewiesen, Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften, welche nach §§ 41 und 42 der mehrgedachten Verordnung vom 5. September 1890 zur Verurteilung zu gelangen haben, unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Großenhain, am 22. August 1893.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

v. Wilmki.

2250 F.

Menage - Lieferung.

Der Bedarf an Fleisch, Viktualien, Backwaaren und Milch für die Menage der vom 1. Oktober d. J. ab vorläufig auf dem Schießplatz bei Zethain unterzubringenden 4. Abtheilung 3. Feld-Artillerie-Regiments, Nr. 32 soll vergeben werden. Lieferungsbedingungen liegen im Verwaltungsgeschäftszimmer der unterzeichneten Abtheilung — Nebengebäude des Kasernements an der Pöppiger Straße — zur Einsichtnahme aus. Angebote sind bis zum 30. August an die vorbezeichnete Stelle abzugeben.

Kgl. 3. Abthl. 3. Feld-Art.-Regts. Nr. 32.

Verdingung.

Die für die Erbauung eines **Feldfahrzeugschuppens** in Riesa erforderlichen Arbeiten und Lieferungen sind:

1008 Nr. 4 Klempnerarbeiten, einschließlich Water.

1008 Nr. 5 Schlosserarbeiten,

1008 Nr. 6 Steinlegerarbeiten,

sollen im Wege öffentlicher Verdingung vergeben werden, wozu Termin für den

29. August a. c., Vormittags 11 Uhr

im Geschäftszimmer der königlichen Garnison-Verwaltung in Riesa anberaumt wird.

Die Verdingungsunterlagen liegen daselbst zur Einsicht aus. Verdingungsanschläge sind gegen Erstattung der Selbstkosten zu entnehmen. Angebote mit der Aufschrift: **Feldfahrzeugschuppen Riesa**, 1008 Nr. 4, bzw. Nr. 5, bzw. Nr. 6 sind versiegelt, postfrei und mit der Adresse des Abenders versehen bis zu obengenanntem Zeitpunkt bei der königlichen Garnison-Verwaltung einzureichen. Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Dresden, den 21. August 1893.

Militär-Baudirection.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 26. August 1893.

Das Comité für Errichtung eines Kaiser Wilhelm- und Krieger-Denkmal in Riesa wird zur Feier des Sedantages nächsten Sonnabend, den 2. September Abends 8 Uhr alle patriotisch gesinnten Herren unserer Stadt und ihrer Umgebung zu einem im Saale des Hotel Höffner zu veranstaltenden Festkommers einladen. Verschiedene Veranstaltungen werden getroffen werden, welche das Fest zu einem würdigen gestalten dürfen. Auch die Theilnahme der Damen ist in Aussicht genommen und zwar werden für dieselben die großen Galerien des Höffnerschen Saales reservirt werden. In Anbetracht des doppelten Zweckes, nämlich einmal die Feier des zum nationalen Festtag gewordenen Sedantages und sodann die Begründung eines würdigen Denkmal für unseren unsterblichen Heldenkaiser, dürfte zu dem zu veranstaltenden Festkommers eine rege Theilnahme zu erwarten sein. Es wird ein ganz mäßiges Eintrittsgeld erhoben werden, dessen Ueberfluß nach Abzug der Kosten dem Denkmalfond zusteht. Das rührige Comité wird sich gewiß mit Veranstaltungen derartiger Festlichkeiten, wie mit der steten Aufbesserung des Denkmalfonds den Dank aller Derjenigen erwerben, welche

an unserem unvergeßlichen großen Kaiser noch mit treuem deutschen Herzen hängen.

Se. Majestät der König wird sich morgen Sonntag den 27. August von Meßfeld nach Coburg begeben, um der am 28. stattfindenden Verheiratung Sr. Hoheit des Herzogs Ernst II. von Sachsen-Coburg und Gotha beizuwohnen. Die beabsichtigte Reise des Monarchen nach Leipzig zum Besuche der internationalen Gartenbau-Ausstellung und nach Weimarsdorf zur Beisohnung der Lebrungen der drei königl. sächs. Cavalleriebrigaden unterbleibt infolgedessen. — Auf Befehl Sr. Majestät des Königs wird wegen erfolgten Ablebens Sr. Hoheit des Herzogs Ernst II. von Sachsen-Coburg und Gotha am königl. Hofe die Trauer auf zwei Wochen, vom 25. August bis mit 7. September d. J., angelegt.

In der gestrigen Aufsichtsrathssitzung der Actiengesellschaft Lauchhammer wurde beschlossen, der am 7. October d. J. stattfindenden Generalversammlung die Vertheilung einer Dividende von 4 1/2 Proc. vorzuschlagen. Außer den üblichen Abschreibungen und Reserven sollen 40 000 M. dem außerordentlichen Reservecfonds überwiesen und 38 273 M. 40 Pf. auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die allgemeine Ueberzicht über Saatbestand und Ernte im Königreich Sachsen Mitte August 1893, zusammen-

gestellt in der Gazette des Landesculturrathes, besagt: In der Berichtszeit — 15. Juli bis 15. August — sind fast in allen Berichtsbezirken reichliche und theilweise andauernde Niederschläge eingetreten, welche in einzelnen Theilen der Provinz und des Weiziger Kreises die Getreidernte erschwerten und bei Gerste und Weizen Auswuchs verursachten, andererseits aber die Entwicklung fast sämtlicher Futterpflanzen günstig beeinflusst haben, so daß Klagen über Futtermangel seltener geworden sind. Für die Kleefelder ist der Regen fast allort zu spät gekommen, so daß der zweite Schnitt gering ausgefallen ist, bzw. ausfallen wird. Rüben und Kraut, sowie die Wiesen und die vielfach erst in der Mitte der Berichtszeit gesäten Herbstfutterpflanzen berechnen zu wesentlich besseren Hoffnungen als in voriger Berichtszeit. Die Kartoffeln zeigen äppige Krautentwicklung, jedoch stellenweise, namentlich die späten Sorten, welche zum zweiten Male blühen, geringen Knollenansatz und werden, ebenso wie die Rüben, durch den Engerling geschädigt. Vereinzelt treten auch Mäuse auf und wird über vermehrtes Auftreten des Erdflöhes, dem die jungen Saaten von Senf und Delrettig in einem Berichtsbezirk gänzlich zum Opfer gefallen sind, geklagt. Auch die Zwergsilade macht sich wieder bemerkbar. Die Getreidernte ist in den tieferen Lagen nunmehr zum